

BESCHLUSSVORLAGE V0568/22/1 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	24.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	21.07.2022	Entscheidung	
Stadtrat	26.07.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neukalkulation der Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung Bergheim der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
(Referentin: Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt folgender Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu:

1. Neukalkulation

- 1.1 Der Verwaltungsrat nimmt das Gutachten zur Berechnung der Obergrenze der Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung Bergheim der INKB zur Kenntnis und beschließt:

Die Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung Bergheim werden auf

- a. 1,85 € pro m² Grundstücksfläche und
- b. 7,66 € pro m² zulässiger Geschossfläche

festgesetzt.

- 1.2 Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2019 (AM Nr. 36 vom 04. September 2019) wird beschlossen.

2. Änderung der Wasserabgabebesatzung Bergheim (WAS-Bergheim)

2.1 Folgende Ergänzungen werden beschlossen:

Ergänzung in § 7 Abs. 4 der WAS;

Ergänzung in § 9 Abs. 2 der WAS

Regelungen zum Standrohr in § 17 Abs. 2 der WAS

Ergänzung mit Regelung in § 24 Abs. 1 Nr. 6

2.2 Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabebesatzung Bergheim – WAS-B) vom 10. August 2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. Dezember 2019, wird beschlossen.

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin und Vorsitzende
des Verwaltungsrats der INKB

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> :	TEuro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Mit Zweckvereinbarung vom 15. November 2006 hat die Gemeinde Bergheim die Aufgabe der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim, nach Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung an die Stadt Ingolstadt übertragen. Der Stadt Ingolstadt wurde dabei gemäß § 2 der Zweckvereinbarung auch das Satzungsrecht übertragen. Die Stadt Ingolstadt hat mit Wirkung 01.01.2007 die Wasserversorgung Bergheim, Ortsteil Bergheim, wiederum den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR übertragen, einschließlich aller Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung.

Die Erhebung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Verbrauchsgebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) vom 07.01.2010 i.d.F. vom 29.08.2019.

Die Herstellungsbeiträge betragen derzeit:

pro m ² Grundstücksfläche	1,00 €
pro m ² vorhandene Geschossfläche	4,15 €

Die letzte Kalkulation der Herstellungsbeiträge der Wasserversorgung Bergheim wurde vor rund 20 Jahren erstellt. Vor dem Hintergrund der geplanten Neubaugebiete wurde nun der Bayerische kommunale Prüfungsverband mit der Beitragskalkulation beauftragt.

Die Beitragskalkulation erfolgte im Rahmen einer Globalkalkulation. Sämtliche beitragsfähigen Aufwendungen für bisher errichtete und in absehbarer Zeit noch zu errichtende Anlagen werden unter Anwendung des satzungsgemäßen Beitragsmaßstabs auf alle erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke umgelegt.

Der künftige Investitionsaufwand wurde aus dem Wirtschaftsplan 2021/22 sowie der Mittelfristplanung bis 2025/26 entnommen. Neubaugebiete wurden nur berücksichtigt, soweit verdichtete Planungsabsichten bestehen und damit Investitionskosten sowie beitragspflichtige Grundstücks- und Geschossflächen sachgerecht geschätzt werden konnten. Das Kommunalunternehmen Bergheim beteiligt sich voraussichtlich an den Investitionskosten für die Wasserversorgung der Baugebiete „Luckerberg II“ und „Luckerberg III“, sodass dieser Aufwundersatz ebenso wie die staatlichen Zuwendungen beitragsmindernd berücksichtigt wurden.

Die bisher veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen wurden um die künftigen Erweiterungen (Grundstücks- und Geschossflächen) ergänzt und bilden die Maßstabsgröße für die Berechnung.

Es ergeben sich folgende Obergrenzen für die Beitragsveranlagung:

pro m ² Grundstücksfläche	1,95 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	8,06 €

Der BKPV empfiehlt die rechnerischen Obergrenzen nicht voll auszuschöpfen, um eine mögliche unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

Entsprechend der Zustimmung des Gemeinderats Bergheim vom 20.06.2022 wird beantragt, die **Beitragsätze** wie folgt anzupassen:

pro m ² Grundstücksfläche	1,85 €
pro m ² zulässiger Geschoßfläche	7,66 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergheim hat der Anpassung der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung bereits am 20.06.2022 zugestimmt.

Diese Änderung wird in die Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) übernommen.

Änderung der Wasserabgabesatzung Bergheim:

Zur Klarstellung der technischen Ausführung des freien Auslaufs bei Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage erfolgt die Ergänzung in § 7 Abs. 4 der WAS.

Jedes Grundstück hat Anspruch auf Erschließung zur Wasserversorgung mit einem Grundstücksanschluss. Für weitere Grundstücksanschlüsse sind vorab entsprechende Regelungen durch Vereinbarung zu treffen. Diese Vorgehensweise wird in der Praxis bereits umgesetzt und wird nun – auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags - mit entsprechender Ergänzung in § 9 Abs. 2 in der WAS festgeschrieben.

Die Regelungen zum Standrohr in § 17 Abs. 2 der WAS, sind aus Sicht der Verwaltung aufgrund

der Erfahrung bezüglich der Rückgabe des Standrohres durch den Benutzer erforderlich.

Die Satzungen und der Vortrag wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Herr Bürgermeister Gensberger, Gemeinde Bergheim, ist zu diesem Tagesordnungspunkt des Verwaltungsrats geladen.

Anlagen:

1. Gutachten zur Berechnung der Obergrenzen der Herstellungsbeiträge der Wasserversorgungseinrichtung „Bergheim“ mit den zugehörigen Anlagen
2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabesatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)
3. Synopse
4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim – WAS-B)
Synopse zur Änderung der WAS-Bergheim

